

# Rechtsprechungsbericht 2024

Der WWF als Anwalt der Natur



© LUKAS INDERMAUR

*Gelbbauchunke (S. 5)*

# Inhalt

Übersicht .....	2
Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität .....	3
Neuenkirch, Zeitpunkt Festlegung Ersatzmassnahmen (SH) .....	3
Verbindungsstrasse Brigels (GR) .....	3
Strassenabwasserbehandlungsanlagen tangierten Schutzgebiete (SG) .....	4
Jagdgesetz: Regulierung von Wolfsrudeln, aufschiebende Wirkung und Verfahrensfragen (GR, VS) .....	5
Wanderweg Schwende (AI) .....	5
Schutz des Biotops Nant de Chébé in Satigny (GE) .....	6
Schutz des Biotops Plan-les-Ouates (GE) .....	6
SAC-Hütte Alp Sprella (GR) .....	7
Beschwerden zum Schutz der Gewässer .....	8
Sanierungsverfügung der PCB-Belastung im Spöl (GR) .....	8
Beschwerden im Bereich Raumplanung .....	9
Zonennutzungsplan von Nendaz (VS) .....	9
Nutzungsplanänderung von Fully (VS) .....	9

Februar 2025

Impressum:

**WWF Schweiz**  
Stabsstelle Recht  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21  
[wwf.ch/kontakt](http://wwf.ch/kontakt)

Spenden: PC 80-470-3  
[wwf.ch/spenden](http://wwf.ch/spenden)

# Übersicht

## Der WWF und das Verbandsbeschwerderecht

Spezialgesetze im umwelt- und im sozialpolitischen Bereich sehen das Recht von Verbänden vor, gewisse Entscheide der Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieses sog. ideale Verbandsbeschwerderecht dient der Wahrung öffentlicher Interessen (welche Privatpersonen normalerweise im Schweizer Rechtssystem mangels prozessualer Legitimation nicht gerichtlich geltend machen können). Der WWF nimmt sein Verbandsbeschwerderecht gestützt auf Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) wahr. Es steht ihm für Rügen in Rechtsbereichen zu, die Gegenstand seines statutarischen Zwecks sind. Er übt es dementsprechend aus, wenn Projekte geplant sind, welche die natürliche Umwelt bedrohen und dabei umweltrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten, oder wenn ein Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt unzureichend umschrieben sind. So kann er unter dem NHG Verfügungen anfechten, die z.B. den Schutz von Biotopen, des Waldes oder der Gewässer betreffen. Und unter dem USG kann er Bewilligung von Anlagen gerichtlich überprüfen lassen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Seit einem Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2018 unterliegt auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln dem Verbandsbeschwerderecht.

Der Anstoss für das Ergreifen eines Rechtsmittels erfolgt WWF-intern in den meisten Fällen durch die kantonalen WWF-Sektionen, welche für den WWF die umweltrelevanten Vorgänge auf ihrem Territorium beobachten. Ein dem WWF Schweiz auf diese Weise zugetragener Sachverhalt wird durch die Stabsstelle öffentliches Recht geprüft. Der CEO des WWF Schweiz entscheidet auf Antrag der Stabsstelle hin, ob eine Beschwerde bzw. ein Rekurs erhoben wird.

## Statistik der im Jahr 2024 abgeschlossenen Fälle des WWF

(Gemäss der offiziellen Erhebung des Bundesamtes für Umwelt unter Art. 4 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)).

Total Fälle	davon	Gutgeheissen	Teilweise gutgeheissen	Abgewiesen oder nicht eingetreten	Rückzug der Beschwerde durch den WWF mit Vereinbarung	Rückzug der Beschwerde durch den WWF ohne Vereinbarung	Gegenstandslosigkeit der Beschwerde (z.B. wegen Rückzug des Gesuches)
13		6	1	5	-	-	1

Die Statistik und der Bericht enthält nur Verfahren, in denen der WWF ein Rechtsmittel ergriffen hat. Nicht enthalten sind die zahlreichen Fälle, wo sich der WWF auf der Stufe Einsprache/Einwendung (kein Rechtsmittel) für die Natur eingesetzt und teilweise vorteilhaftere Verfügungen erwirkt oder Vereinbarungen mit Gesuchstellern abgeschlossen hat.

Damit lag die Zahl der vollständig oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden mit 53 % im Mittel der letzten Jahre. Etwas höher als sonst lag 2024 mit 38 % die Anzahl der Beschwerden, welche abgewiesen oder auf die nicht eingetreten wurde, wobei zwei der fünf Fälle die prozessualen Nichteintretensentscheide in der Wolfsregulierung betreffen. Dieser Schnitt lag in den beiden Vorjahren bei 9 %.

Mit diesem Rechtsprechungsbericht legen wir eine Übersicht über alle im vergangenen Jahr abgeschlossenen Beschwerden oder Rekurse vor. Bei jedem Fall erörtern wir den juristischen Hintergrund und legen unsere Gründe für den Weiterzug dar. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen ist eine Konsultation der Urteile nötig, der vorliegende Bericht hat nicht den Anspruch, die Entscheide vollumfänglich zu beschreiben.

# Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität

## Neuenkirch, Zeitpunkt Festlegung Ersatzmassnahmen (SH)

WWF Dossier 2023.4

**Entscheid des Regierungsrats vom 28.05.2024, RR.6479/2023, Protokoll-Nr. 17/398**

Resultat: Gutheissung.

Der WWF erhob zusammen mit Pro Natura Rekurs gegen die Bewilligung eines Bauvorhabens, welches Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere umfasst, da im Zeitpunkt der Bewilligung noch keine Ersatzmassnahmen für negative Umweltauswirkungen festgelegt wurden. Das ist rechtlich nicht zulässig. Gemäss der gefestigten Rechtsprechung müssen die Ersatzmassnahmen mit der Baubewilligung als Auflage verfügt werden, was das zuständige Amt hier unterliess.

Der Regierungsrat gab den Umweltverbänden recht. Er begründete den Entscheid damit, dass gemäss Art. 25a Abs. 2 Bst. d Raumplanungsgesetz (RPG) Verfügungen für eine Bewilligung inhaltlich abzustimmen und möglichst gemeinsam oder gleichzeitig zu eröffnen sind. Da landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur bewilligt werden dürfen, wenn ihnen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV), sind alle massgeblichen Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und möglichst umfassend zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 RPV). Die Baubewilligungen dürfen nicht offenlassen, welche konkreten baulichen Anpassungen zur Behebung der Mängel des Bauvorhabens vorzunehmen sind. Vielmehr sind die Nebenbestimmungen im Dispositiv zu formulieren und die Verpflichtungen sind deutlich festzuhalten, damit ihre Einhaltung kontrollier- und durchsetzbar ist.

**Fazit:** Ersatzmassnahmen müssen mit der Baubewilligung verfügt werden und können nicht auf später verschoben werden. Damit eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung möglich ist und damit die Rechtmässigkeit der Massnahmen überhaupt abgeschätzt werden kann und die Einhaltung kontrollier- und durchsetzbar ist.

## Verbindungsstrasse Brigels (GR)

WWF Dossier 2024.10

**Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26.06.2024, R 22 45**

Resultat: Abweisung. (Weiterzug ans Bundesgericht durch private Beschwerdeführer.)

Im Zuge der Fusionierung der drei Gemeinden Andiast, Brigels und Waltensburg soll eine direkte kommunale Verbindungsstrasse zwischen Brigels und Waltensburg gebaut werden. Das Projekt wird im Rahmen einer Gesamtmelioration (Strukturverbesserungen für die Landwirtschaft) realisiert werden. Nach einer Einsprache der Verbände gegen das Auflageprojekt inkl. Rodungsgesuch wurde das Meliorationsverfahren sistiert und die Teilrevision der Ortsplanung mit Anpassung des Generellen Erschliessungsplans nachgeholt. Die Umweltverbände WWF, Pro Natura und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sowie private Anlieger erhoben gegen diese Teilrevision der Ortsplanung und Rodungsbewilligung eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht.



*Dieser Weg soll zu einer Verbindungsstrasse ausgebaut werden.*

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass in der Interessenabwägung der Erhalt der intakten Landschaftskammer mit naturkundlich wertvollen Lebensräumen und des beliebten verkehrsarmen Naherholungsgebietes der Schaffung einer zusätzlichen Verkehrsverbindung, für die kein eigentlicher Bedarf vorhanden sei, umso mehr als es bereits eine Verbindungsstrasse gibt, die überdies sanft ausgebaut werden könnte, überwiege.

Das Verwaltungsgericht erinnerte daran, dass es nur Rechtsverletzungen und eine unrichtige Darstellung des Sachverhalts überprüft, nicht aber die Angemessenheit des Entscheids der Verwaltung. Eine Rechtsfrage stelle indessen dar, ob die planerische Interessenabwägung korrekt durchgeführt worden sei. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Planung im Rahmen dieses Ermessens lag und die öffentlichen Interessen an einer Verbindungsstrasse den

gegenteiligen öffentlichen umweltinteressen und den privaten Interessen der Anlieger am Erhalt der natürlichen Landschaft überwiegen. Auch seien Varianten abgeklärt und zurecht verworfen worden.

**Fazit:** Mit vorwiegend landschaftsschützerischen Argumenten und ohne formell ausgeschiedene Biotope kann es schwierig sein, einen Strassenbau zu verhindern. Das Ermessen der Behörden ist dann relativ gross. Allerdings ist mit dieser Entscheidung die Sache noch nicht ganz erledigt: Der Bau soll unter anderem mit Meliorationsgeldern finanziert werden, und das entsprechende Bewilligungsverfahren läuft noch. Und die privaten Kläger haben den Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen.

## Strassenabwasserbehandlungsanlagen tangierten Schutzgebiete (SG)

WWF Dossier 2024.6

### Bundesgerichtsentscheid 1C\_317.2022 vom 15.03.2024

Resultat: Teilweise Gutheissung.

Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) filtern das Strassenabwasser mittels bepflanzten Sandfiltern, bevor es in ein Gewässer oder in den Boden abgegeben wird. Damit erfüllen sie eine wichtige Funktion für die Umwelt.

Im Rahmen der Erneuerung eines Nationalstrassenabschnitts bei St. Gallen wurden auch die SABAs ersetzt. Die vorgesehenen neuen Standorte kamen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sowie in einem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung zu liegen. Sie tangierten zudem geschützte Ufervegetation, geschützte Pflanzengesellschaften, ökologische Ausgleichsflächen sowie Reptilienvorkommen und sie grenzten an einen Amphibien- und Reptilienlebensraum sowie direkt an ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (ohne Pufferzone). Die Zufahrt zur geplanten SABA Ochsenweid erfolgte durch dieses Amphibienlaichgebiet.

Der WWF machte in seiner Beschwerde geltend, dass mit den vorgesehenen Massnahmen bzw. Auflagen die schutzwürdigen Lebensräume nicht in hinreichendem Mass geschont werden und das Projekt daher nicht mit Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vereinbar sei. Die temporär wasserführende SABA wirke als Amphibienfalle in einem nationalen Amphibienlaichgebiet mit einem Reliktbestand eines einst grossen aber heute weit unter dem Schutzziel liegenden Gelbbauchunkenvorkommens. Konkret verlangte er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Ausscheidung einer Pufferzone, eine bessere Erhebung der Ausgangszustände, die Überprüfung der Standortevaluation und Interessenabwägung sowie eine Verbesserung der Ersatzmassnahmen.

Während das Bundesgericht die Mehrheit der Anträge abwies, gab er dem WWF in einem für ihn zentralen Punkt Recht: Die SABA neben dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, in welchem die seltene Gelbbauchunke vorkam, stellte laut dem Gericht eine weitere Gefahr für den Bestand dar, insbesondere in Form einer Laichfalle. Das Bundesgericht entschied, dass zusätzliche Schutz- und Ersatzmassnahmen angeordnet werden müssen, um die im Objektblatt (IANB) festgehaltene Zielgrösse von über 100 Gelbbauchunken wieder zu erreichen.

**Fazit:** Auch wenn angrenzend an ein Schutzgebiet gebaut wird, müssen die Auswirkungen des Projekts im Gebiet und auf die darin vorkommenden Arten genügend beachtet werden. Mit den Abweisungen durch das Bundesgericht werden aber auch rechtliche Grenzen des Naturschutzes aufgezeigt, selbst wenn es sich hierbei um einen Einzelfallentscheid handelte: Hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Erneuerungen von Strassen, Variantenprüfungen und Ersatzmassnahmen wird den Behörden ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.



© LUKAS INDERMAUR

Gelbbauchunke

## Jagdgesetz: Regulierung von Wolfsrudeln, aufschiebende Wirkung und Verfahrensfragen (GR, VS)

WWF Dossier 2023.14

### Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2024, A-6740/2023 (Kanton Graubünden) und vom 17.06.2024, A-6831/2023 (Kanton Wallis) (zwei Fälle zum gleichen Thema)

Resultat: Nichteintreten, zuvor Gewährung der aufschiebenden Wirkung (beide Fälle in der Argumentation gleich).



Titelseite Tages Anzeiger  
12.12.2023 (Auszug)

Die Umweltverbände WWF, Pro Natura und BirdLife haben 2023 gegen gewisse Abschussverfügungen von Wölfen der Kantone Graubünden und Wallis und die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt BAFU Beschwerden eingelegt. Sie wollten damit Rechtsfragen grundsätzlicher Natur klären. Die Verfügungen wurden von den Kantonen erlassen, doch auch die Zustimmung des BAFU erfolgte in Form einer Verfügung. Es war unklar, ob auch die Verfügung des BAFU (separat beim Bundesverwaltungsgericht) angefochten werden musste oder konnte. Daher wurden gleichzeitig Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und vor den kantonalen Instanzen hängig gemacht.

Das Gericht erteilte in einem ersten Schritt der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung, womit die Abschussverfügungen nicht vollzogen werden konnten, bis ein Entscheid in der Sache gefällt wird. Das wurde als ein erster Erfolg für die Verbände gewertet (siehe Abbildung).

In der Sache trat das Bundesverwaltungsgericht dann aber auf die Beschwerden nicht ein und erklärte sich für unzuständig. Es verwies die Beschwerden auf den kantonalen Instanzenzug und stellte sich auf den Standpunkt, die Genehmigung des BAFU werde durch die Anfechtbarkeit der kantonalen Verfügung abgedeckt. Es bestehe daher kein Rechtsschutzbedürfnis, die BAFU-Verfügungen separat anzufechten, sondern dies würde zu Doppelspurigkeiten führen. Letztendlich belässt es somit das Verfahren im Kanton, welcher unter dem Jagdgesetz auch die eigentliche Verfügungskompetenz besitzt. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass die Zustimmung des BAFU nie direkt gerichtlich überprüft werden kann, sondern immer nur indirekt durch die Anfechtung der kantonalen Verfügung. In der Sache selbst war damit aber noch nichts entschieden, und die Verfahren liefen auf der kantonalen Ebene weiter, wo sie 2024 noch nicht entschieden wurden.

## Wanderweg Schwende (AI)

WWF Dossier 2023.3

### Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 21.03.2024, V 7-2023

Resultat: Gutheissung.

Der Bezirk Schwende (GL) hatte einen neuen Wanderweg durch ein bisher unberührtes Gebiet geplant, quer durch ein Jagdbanngebiet, eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, ein Sonderwildreservat, ein im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommenes Objekt und ein Auerhuhngebiet. Dahinter standen touristische Interessen, es wurde aber auch argumentiert, dass damit die bestehenden wilden Wanderwege durch das Gebiet nicht mehr benutzt und eine Kanalisierung stattfinden würde, welche ebenso im Interesse des Naturschutzes stünde. Der WWF fürchtete hingegen eine Nutzungsintensivierung, indem der Wanderweg ausgeschildert und auf Karten erscheinen und damit mehr Wanderer anziehen würde.



Auerhuhn

© WILD WONDERS OF EUROPE / ERLIND HAARBERG / WWF

In der ersten Instanz schützte die Standeskommission AI die Verfügung des Bezirks. Der WWF zog den Fall an das Kantonsgericht weiter. Hier schaltete sich das Bundesamt für Umwelt mit einer eigenen Behördenbeschwerde ein.

Das Kantonsgericht hiess die Beschwerden vollumfänglich gut. Das Jagdbanngebiet diene dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Eine Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebiets laufe dem Zweck und den Zielen des Jagdbanngebiets klar entgegen. In der Moorlandschaft Säntis und Fährnerspitz sei das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege gemäss einem Standeskommissionsbeschluss untersagt. Ein neuer offizieller Wanderweg würde zudem den Auerwild-Lebensraum zerschneiden und zusammen mit den regelmässig durchzuführenden Unterhaltsarbeiten zu einer

starken Störung des Auerwilds führen und sei deshalb unzulässig. Hinsichtlich des BLN-Gebiets führte das Gericht aus, dass das Schutzziel der Erhalt des strukturreichen und störungsarmen Lebensraums für Gebirgsvögel, insbesondere für das Auerwild sei, und die Aufnahme des geplanten Wegs in den Fuss- und Wanderwegnetzplan diesem Schutzziel widersprach. Es befand, dass schon genügend Wege ausserhalb bestünden, der Weg daher auch unnötig erscheine, und davon auszugehen sei, dass nicht nur die Benützung der wilden Wege kanalisiert sondern auch neue Wanderer angezogen würden. Im Gegenteil seien wenn, dann zusätzliche Massnahmen zugunsten der Auerhühner und Reduktion von Störungen nötig, zum Beispiel das Anbringen von Hinweistafeln oder Wegverboten.

**Fazit:** *Störungsfreie, unberührte Lebensräume sind selten geworden in der Schweiz. Insbesondere wenn diese von Schutzzonen überlagert sind oder sich nachweislich störungsanfällige Arten wie das Auerhuhn darin aufhalten, ist eine touristische Nutzung durch die Aufnahme neuer Wanderwege rechtlich oft nicht möglich.*

## Schutz des Biotops Nant de Chébé in Satigny (GE)

WWF Dossier 2023.18

**Entscheid des Court de Justice des Kantons Genf vom 29.10.2024, ATA/1256/2024**

Resultat: Abweisung

Die Kantone sind verpflichtet, Biotope von lokaler und regionaler Bedeutung gemäß dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zu schützen und zu pflegen. Dies geschieht insbesondere durch ein geeignetes Feststellungsverfahren, um eine Verschlechterung dieser Lebensräume zu verhindern.

Im vorliegenden Fall beantragten der WWF und Pro Natura beim kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur die Unterschutzstellung mehrerer Parzellen in Satigny (Genf) wegen des Vorkommens des Feuersalamanders, einer gefährdeten Art, die auf der roten Liste des BAFU steht. Das Amt erkannte das Vorhandensein des Biotops an, traf jedoch nicht sofort eine formelle Entscheidung, da es die Umsetzung der Bauprojekte in dem Gebiet abwarten wollte (insbesondere die Barreau de Montfleury, ein Strassenprojekt).

Die Umweltverbände brachten den Fall wegen Rechtsverweigerung vor das Verwaltungsgericht und anschliessend vor den Court de Justice des Kantons Genf. Obwohl letzterer die Beschwerde abwies, betonte er dennoch, dass die kantonalen Behörden gemäss Artikel 14 Absatz 5 der NHV grundsätzlich verpflichtet sind, ein Verfahren zur Bezeichnung schützenswerter Biotope einzurichten. Er räumte auch ein, dass es im Genfer Recht an einem Verfahren zur Bestimmung von Biotopen als solchem fehle, kam aber zum Schluss, dass in Ermangelung eines kantonalen Verfahrens aus dem Bundesrecht keine Verpflichtung des Kantons abgeleitet werden kann, eine Feststellungsverfügung zu erlassen, und dass folglich keine Rechtsverweigerung vorliegt. Der Court de Justice argumentierte zudem, dass der Schutz des Biotops auch noch in der Planungs- oder Baugenehmigungsphase gewährleistet werden könne.



Feuersalamander

## Schutz des Biotops Plan-les-Ouates (GE)

(Keine WWF Dossier-Nummer)

**Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 20.12.2024, JTAPI/1290/2024**

Resultat: Gutheissung

In der Schweiz nimmt der Druck auf natürliche Lebensräume in Bauzonen stetig zu. Im vorliegenden Fall bedrohte ein Bauprojekt für eine temporäre Unterkunft für Migranten empfindliche Naturräume, darunter ein Gebiet, das im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Der WWF und andere Umweltorganisationen legten beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen die Baugenehmigung ein, welches diese guthiess.

Das Gericht war der Ansicht, dass ein solcher Bau, der direkt in den Bereich einer Amphibienlaichstätte von nationaler Bedeutung eingreift, den Schutzzielen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) zuwiderlief. Gemäss dieser sind die geschützten Objekte unversehrt zu erhalten und es darf nicht gegen die Schutzziele des fraglichen Gebiets, zu denen hier die Erhaltung und Entwicklung der Amphibienpopulationen gehörte, verstossen werden. Daher wäre es Aufgabe der angefochtenen Behörde gewesen, zu prüfen, ob eine Ausnahme nach Art. 7 AlgV zulässig ist und eine Interessenabwägung vorzunehmen.

## SAC-Hütte Alp Sprella (GR)

WWF Dossier 2024.19

### Urteil des Bundesgerichts vom 9.12.2024, 1C\_623/2022

Resultat: Gutheissung

In den ehemaligen Gebäuden der Alp Sprella im Val Mora, die bisher insbesondere von den Jägern als einfache Unterkunft mit rund 25 Schlafplätzen genutzt wird, plante der SAC einen Ausbau von Wohngebäude und Stall zur SAC-Hütte mit 54 Schlafplätze, 60 - 70 Sitzplätzen und einer Terrasse.

Das Val Mora liegt im regionalen Landschaftsschutzgebiet Val Mora – Val Vau sowie in der Pflegezone der im Aufbau begriffenen Biosfera Parc naziunal/ Val Müstair. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Wildschutzgebiet. Das Tal weist heute noch gute Wildbestände auf. Es gilt daher trotz der verkehrstechnischen Erschliessung als Hochtal mit Wildnischarakter von besonderer Schönheit und als eine wenig beeinträchtigte Naturlandschaft, wie sie in der Schweiz nur noch selten zu finden sind. Mit dem Aufbau der Biosfera hat sich das Val Müstair zu einem naturnahen Tourismus verpflichtet.

Gemäss Art. 24 RPG muss bei Bauten ausserhalb der Bauzone eine Standortgebundenheit gegeben sein und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Umweltverbände machten geltend, Vereinshäuser des SAC seien lediglich dann standortgebunden, wenn sie die Gründe für einen Standort ausserhalb der Bauzone, die für eine klassische SAC-Hütte angeführt würden, erfüllten. Namentlich müssten sie als Notunterkünfte oder als Ausgangspunkte für Touren dienen, welche ohne die Unterkunft gar nicht unternommen werden könnten. Seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann seien solche Unterkünfte wie "gewöhnliche" Hotels an einem Standort innerhalb der Bauzonen zu beurteilen. Und das Bauprojekt auf der Alp Sprella sei für die Ausübung des Bergsports, d.h. um Routen überhaupt oder sicher begehen zu können, nicht notwendig. Die Verbände wurden in dieser Sichtweise durch die Stellungnahmen des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamts für Raumentwicklung unterstützt.

Das Bundesgericht folge dieser Auffassung. Es sah in der bloss bequemeren Erreichbarkeit des Tals für die potentiellen Zielgruppen oder für einen Gastronomiebetrieb keinen ausreichenden Grund, um die Standortgebundenheit des Bauvorhabens zu bejahen und kam zum Schluss:

"Insgesamt ist eine relative Standortgebundenheit des Bauvorhabens daher zu verneinen, insbesondere aufgrund des strengen Massstabs, welcher an diese anzulegen ist, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken (vgl. BGE 124 II 252 E. 4a.; Urteil 1C\_240/2020 vom 26. Februar 2021 E. 3.1). Da die Voraussetzungen gemäss Art. 24 RPG kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich die Vornahme einer Interessenabwägung."



# Beschwerden zum Schutz der Gewässer

## Sanierungsverfügung der PCB-Belastung im Spöl (GR)

WWF Dossier 2023,9

### Abschreibungsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden (EKUD) vom 8. Juli 2024, RD/DV 1364

Resultat: Gegenstandslos wegen Einigung.

Im Jahr 2016 kam es bei Korrosionsschutzarbeiten innerhalb der Stauanlage Punt da Gall der Engadiner Kraftwerke (EKW) zu einem Zwischenfall. In der Folge trat PCB (Polychlorierte Biphenyle, giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen, die heute weltweit verboten sind) in den Spöl aus. Die Beprobungen ergaben, dass die PCB-Belastung der Bachsedimente hoch sind, sei das durch den Unfall oder auch aus dem fortlaufenden Betrieb und Unterhalt des Kraftwerks. Der obere Spöl liegt innerhalb des Schweizerischen Nationalparks, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird. Die am 12.2.2021 erlassene Sanierungsverfügung durch das Amt für Natur und Umwelt sah nur Sanierungsmassnahmen im oberen Spöl vor. Die Belastung im unteren Spöl wurde aufgrund der geringen Belastung als nicht verhältnismässig beurteilt. Ebenfalls nicht verfügt wurden allfällige Ersatzmassnahmen, sollte die Sanierung (oder Teile davon) nicht realisierbar sein. Dagegen haben WWF, Pro Natura und Aqua Viva eine Beschwerde ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden eingereicht. Der Schweizerische Nationalpark tat das gleiche mit einer eigenen Beschwerde.



*Der Spöl*

Die Beschwerdeführer forderten die Aufhebung der Sanierungsverfügung und dass der Spöl möglichst vollständig saniert werde. Zudem seien die erforderlichen Schutz-, Wiederherstellungs-, und Ersatzmassnahmen nach NHG für die verbleibende PCB-Belastung und für die reduzierte Restwasserabgabe zu verfügen.

Es folgten intensive Verhandlungen zwischen EKW, Nationalpark und den Umweltschutzorganisationen, die von diversen Fachgutachten begleitet wurden. Die Verhandlungen endeten in einer Vereinbarung mit einer konkreten Sanierungslösung inkl. Monitoring und Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, welche mit wenigen Anpassungen in den EKUD-Beschluss vom 1.12.2023 aufgenommen wurde. Ersatzmassnahmen gestützt auf Art. 24e NHG aufgrund der PCB-Belastung im oberen Spöl oder der durch das BFE verfügten Winterdotierung wurden jedoch keine auferlegt.

Saniert ist der Spöl noch nicht. Das Sanierungsprojekt wird aktuell ausgearbeitet. Eine Begleitgruppe mit Beteiligung der USOs begleitet die Planung und Umsetzung. Die konkrete Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich erst im 2026 beginnen.

# Beschwerden im Bereich Raumplanung

## Zonennutzungsplan von Nendaz (VS)

WWF Dossier 2024.3

### **Beschlüsse der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis vom 11.06.2024 und vom 10.09.2024, A1 24 86 und A1 22 9 (zwei Fälle zum gleichen Thema)**

Ergebnis: Abweisung (betreffend Totalrevision) / Gutheissung (betreffend Rückzug Gesuch Genehmigung)

Anfang der 2000er Jahre begann die Gemeinde Nendaz mit der Revision ihres Zonennutzungsplans (ZPP) und ihres Baupolizeireglements (BZR), die aus dem Jahr 1981 stammten. Die überarbeiteten Dokumente wurden im April 2013 öffentlich aufgelegt und zogen zahlreiche Einsprachen nach sich, darunter auch jene des WWF. Nachdem der Gemeinderat die Einsprachen abgewiesen hatte, reichte der WWF beim Staatsrat (Regierungsrat) eine Beschwerde gegen diese Entscheidungen ein. Im November 2021 hiess der Staatsrat die Beschwerde teilweise gut und genehmigte die revidierte ZPP und das revidierte BZR, änderte sie jedoch, um die Grösse der Bauzonen zu reduzieren. Der WWF zog daraufhin vor das Kantonsgericht, um die Grösse der Bauzonen anzufechten und eine Totalrevision zu verlangen.

Angesichts der Komplexität des Verfahrens und der verlängerten Fristen kam der Gemeinderat auf seinen Entschluss zurück und schlug der Gemeindeversammlung im November 2023 vor, auf die Revision der ZPP und des BZR von 2015 zu verzichten und das Gesuch um Genehmigung zurückzuziehen, welche diesen Vorschlag annahm. Nach einer Beschwerde des WWF kam das Kantonsgericht im Juni 2024 zu dem Schluss, dass die Gemeindeversammlung nicht mehr die Kompetenz habe, ihren 2015 gefassten Beschluss zu widerrufen, sondern nur noch die Rücküberweisung des Dossiers für eine erneute Revision beantragen könne.

Im Oktober 2024 entschied das Kantonsgericht über die erste Beschwerde, welche der WWF 2021 eingereicht hatte. Das Gericht war der Ansicht, dass trotz des Grundsatzes der Planbeständigkeit die Planung von 2015 aufgehoben werden müsse, da sie sich als veraltet und ungeeignet erwiesen habe, insbesondere aufgrund einer anhaltenden Überdimensionierung der Bauzone um 14,4 Hektar, der seit ihrer Annahme erfolgten Gesetzesänderungen und der Unmöglichkeit einer teilweisen Aufhebung. Er stellte fest, dass es keinerlei verfahrensrechtliche Hindernisse oder öffentliche Interessen gab, die einer Aufhebung entgegenstanden, zumal die Wiederaufnahme eines konformen Prozesses notwendig war, um die Planung an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen und die von der Gemeinde geplanten Projekte von öffentlichem Interesse zu ermöglichen. Infolgedessen wurden die Entscheidungen des Staatsrats und die damit verbundenen Rechtsakte aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuplanung an die Gemeindebehörden zurückverwiesen.

*Fazit: Der WWF hat zwar in gewissem Sinne seinen Willen bekommen, die Rückweisung an die Gemeinde war aber natürlich nicht das Ziel. Wir stehen wieder am Anfang und die ZPP von 1981, die gegen den gesetzlichen Rahmen verstösst, ist weiterhin in Kraft. Wir bedauern, dass das Kantonsgericht die grundlegenden Fragen nicht entschieden oder zumindest Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen hat, um die Dimensionierung der Bauzonen zu reduzieren.*

## Nutzungsplanänderung von Fully (VS)

(Keine WWF Dossier-Nummer)

### **Entscheid des Bundesgerichts vom 11.06.2024, 1C\_409/2022, 1C\_436/2022**

Resultat: Gutheissung

Der WWF und Pro Natura haben gegen die Teilrevision des Zonennutzungsplans der Gemeinde Fully Beschwerde eingelegt. Sie beanstandeten insbesondere die Beibehaltung von Bauzonen in isolierten Gebieten in den Hauts de Fully sowie die ungenügenden Schutzmassnahmen für einen Standort, der im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgeführt ist.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die strittige Planung gegen das raumplanerische Konzentrationsprinzip verstösst. Die Sektoren „Hauts de Fully“ sind geografisch vom bebauten Zentrum der Gemeinde isoliert, sind insbesondere im Winter schwer zugänglich und erfüllen nicht die in Artikel 15 RPG festgelegten Anforderungen.

In Bezug auf den im Bundesinventar aufgeführten Standort „Grand-Blettay“ befand das Bundesgericht, dass die vorgesehenen Schutzmassnahmen unzureichend seien. Obwohl dieses Biotop wichtige Lebensräume für Amphibien

beherbergt, gewährleisten die geltenden Vorschriften nicht, dass die angrenzenden Landlebensräume erhalten bleiben. Das Fehlen von Nutzungsbeschränkungen in den umliegenden Landwirtschaftszonen verstösst gegen die Anforderungen der Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

Das Bundesgericht wies zudem darauf hin, dass die Teilplanung gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit verstosse, da die Gemeinde Fully gemäß den kantonalen Richtlinien bis 2026 eine vollständige Revision ihrer Planung vornehmen müsse.

Der revidierte Nutzungsplan von Fully wurde daher aufgehoben, da sein Inhalt gegen die Bundesvorgaben verstößt, indem er isolierte Sektoren in der Bauzone belässt und keine konkreten Maßnahmen zum Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung ergreift.